



11|2014

Maxvorstadt – Pinakotheken | Museum Brandhorst

Mehr netto – Weihnachtsgeld mal anders.

Sie wollen die Leistungen Ihrer Mitarbeiter anerkennen und zahlen auf freiwilliger Basis Weihnachtsgeld. Bei Ihren Mitarbeitern kommt nach Steuern und Sozialabgaben jedoch wenig im Geldbeutel an. Wandeln Sie dieses Weihnachtsgeld in einen Fahrtkostenzuschuss um, kommt bei Ihren Mitarbeitern mehr netto an und Sie als Arbeitgeber zahlen weniger Sozialversicherungsbeiträge.

Steuerrechtliche Grundlagen

Als Arbeitgeber können Sie Ihren Mitarbeitern Fahrtkosten bis zur Höhe der Entfernungspauschale erstatten und pauschal mit 15% versteuern (§ 40 Abs. 2 EStG). Voraussetzung hierfür ist, dass sie die Fahrtkosten zusätzlich zum ohnehin arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn erstatten.

Die Entfernungspauschale kann nur für die Tage berücksichtigt werden, an denen ihr Mitarbeiter die Arbeitsstätte aufsucht. Auch bei einer mehrstündigen Arbeitszeitunterbrechung kann die Pauschale für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden. Dabei werden nur die vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit 0,30 EUR je Kilometer berücksichtigt. Es gilt grundsätzlich eine Höchstgrenze von 4.500 EUR im Kalenderjahr. Ein höherer Betrag kann nur angesetzt werden, wenn ihr Mitarbeiter einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen PKW nutzt.

Beispiel

Ihr Mitarbeiter wohnt 20 km von Ihrem Büro entfernt und fährt an 210 Tagen im Jahr dorthin. Er könnte somit eine Entfernungspauschale in Höhe von 1.260 EUR (20 km x 210 Tage x 0,30 EUR/km) als

Werbungskosten geltend machen. Sie beabsichtigen ein freiwilliges Weihnachtsgeld in Höhe von 1.600 EUR zu bezahlen und könnten dieses folgendermaßen aufteilen:

- 1.260 EUR als Fahrtkostenzuschuss. Hierauf fallen Lohnsteuer mit pauschal 15%, also 189 EUR an, jedoch keine Sozialversicherungsbeiträge
- 340 EUR als Weihnachtsgeld, welches der regulären Lohnsteuer und den Sozialabgaben unterworfen wird.

Win-win-Situation

Wenn Sie Ihren Mitarbeitern Weihnachtsgeld lediglich auf freiwilliger Basis bezahlen, gehört dieses nicht zum arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn. Sie können also anstelle des Weihnachtsgeldes einen Fahrtkostenzuschuss zahlen. Die Lohnsteuer können Sie in diesem Fall pauschal mit 15% berechnen und zudem fallen hierauf keine Sozialversicherungsbeiträge an. Beide Seiten profitieren also von einer Umwandlung des freiwillig bezahlten Weihnachtsgeldes in einen Fahrtkostenzuschuss. ✓



Dipl.-Kaufmann Benjamin Schimmel

[Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer leitet, nach Jahren bei der internationalen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte, in 2. Generation die 1979 in der Münchner Maxvorstadt gegründete »Steuerkanzlei Schimmel« – heute Schimmel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.]



11|2014

Maxvorstadt – Pinakotheken | Museum Brandhorst

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns einfach an.

Weitere Informationen zu Recht und Steuern sowie News rund um unsere Kanzlei finden Sie auch bei Facebook – www.facebook.com/kanzleischimmel.

[Stand 20.11.2014. Die Informationen dieses Newsletters sind nach bestem Wissen zusammengestellt, ersetzen aber keinesfalls unsere individuelle Beratung. Eine Haftung für den Inhalt kann deshalb nicht übernommen werden.]